

**Antrag auf Bezuschussung einer örtlichen  
Gemeinschaftsausstellung (Leistungsschau)**

Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg  
Theodor-Heuss-Str. 4

70174 Stuttgart

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Bitte fügen Sie das (ggf. vorläufige) Pro-  
gramm der Veranstaltung und eine (ggf.  
vorläufige) Liste der Aussteller bei!**

Vordruck bitte 1-fach einreichen!

### 1. Veranstalter/Antragsteller

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Ansprechpartner/in und Telefonnummer

Der Antragsteller ist eingetragener Verein e.V.

ja  nein

BdS-Mitglied (die Angabe hat keine Auswirkung auf die Zuschusshöhe)

ja  nein

### 2. Veranstaltungsort, -termin, -dauer

Veranstaltungsstätte (Halle, Zelt usw.):

Ort:

Veranstaltungstermin:

vom            bis

Landkreis:

Thema der Zusatzveranstaltung

### 3. Qualifizierte Zusatzveranstaltung

Art der Zusatzveranstaltung

**Bitte legen Sie das -ggf. vorläufige- Programm oder Konzept bei**

- Aktionstag
- Forum
- Workshop
- Vortragsveranstaltung
- Ausstellung **mit** Vortragsveranstaltung (mindestens 3 halbstündige Vorträge pro Ausstellungstag) bitte Themen und Referenten benennen, sofern nicht aus dem Programm ersichtlich
- Ausstellung **ohne** Vortragsveranstaltung; die Aussteller zum Thema der Zusatzveranstaltung sind auf einer gesonderten Ausstellungsfläche zusammengefasst (bitte Lageplan beifügen)
- Die Zusatzveranstaltung findet **im Vorfeld** der Leistungsschau statt

**Datum:** \_\_\_\_\_

### 4. Teilnehmerkreis

- an der Leistungsschau nehmen nach derzeitigem Stand  
\_\_\_\_\_ Aussteller teil
- mindestens 75 % der angemeldeten Teilnehmer haben ihren Betriebssitz in einem Umkreis von 20 km um den Veranstaltungsort
- Ein -ggf. vorläufiges- Verzeichnis der Ausstellerfirmen mit Branchen- und Ortsangabe (Postleitzahl) ist beigelegt

**Berücksichtigt wird die Ausstellungsbeteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen der Wirtschaft und von Anbietern sozialer Dienstleistungen**

### 5. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

**Öffentliche Zuwendungen sind nur zulässig für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse sind und die ohne die Zuwendung nicht durchgeführt würden. Daher dürfen Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen worden sein, d.h. Verträge oder bindende Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Leistungsschau dürfen erst abgeschlossen werden, wenn der Förderbescheid ergangen ist. Unter Beginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen oder eine andere bindende Vereinbarung zu verstehen. Die Planung des Vorhabens vor der Antragsstellung ist dagegen nicht schädlich für eine Förderung (§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und hierzu ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschriften).**

- für die Leistungsschau einschl. Zusatzveranstaltung wurden noch keine Verträge oder andere bindende Vereinbarungen geschlossen

- für die Leistungsschau einschl. Zusatzveranstaltung wurden noch keine Verträge oder andere bindende Vereinbarungen geschlossen, es ist jedoch zeitnah der Abschluss folgender Verträge bzw. Vereinbarungen notwendig (bitte kurz begründen), ich bitte daher um Erteilung einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, um mit dem Vorhaben beginnen zu können

---

---

---

- für die Leistungsschau und/oder Zusatzveranstaltung wurden bereits folgende Verträge bzw. bindende Vereinbarungen geschlossen:

---

---

Bitte begründen Sie, weshalb mit dem Abschluss nicht bis Vorliegen des Förderbescheides bzw. bis zur Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gewartet werden konnte

---

---

---

## 6. Hinweise auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Vorhaben (Termin und Ort der Leistungsschau und der Zusatzveranstaltung, Ausstellerfirmen, Thema und Termin der Zusatzveranstaltung)
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Bekanntmachung vom 21.06.1983. Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg -GABl. S. 777).

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention unerheblich.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

- § 264 Strafgesetzbuch
- §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. für Baden-Württemberg S. 42)

**Ort, Datum**

**Unterschrift / Stempel des Antragstellers**

### Hinweis:

Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden. Die Angaben sind im Sinne des Datenschutzrechtes freiwillig. Sie werden im Rahmen des für die Antrags- und Zuschussbearbeitung notwendigen Umfangs edv-technisch verarbeitet.